

10. Genetische Beratung - fachgebunden ¹
(Zusätzliche Weiterbildung in allen Gebieten der unmittelbaren Patientenversorgung)

Die Inhalte zum Erwerb der Zusätzlichen Weiterbildung Genetische Beratung – fachgebunden sind integraler Bestandteil der Facharztweiterbildung in Humangenetik und verleihen den Kammermitgliedern, die über die Anerkennung dieser Facharztbezeichnung verfügen, das Recht zum Führen der Bezeichnung Genetische Beratung.

Definition:

Die Weiterbildung zum Erwerb der Zusätzlichen Weiterbildung Genetische Beratung – fachgebunden umfasst die Interpretation und Einordnung genetischer Daten sowie die Vermittlung der Ergebnisse sowie deren Bedeutung an die Betroffenen bei prädiktiven genetischen Untersuchungen.

Weiterbildungsziel:

Ziel der Weiterbildung ist die Erlangung der fachlichen Kompetenz in fachgebundener Genetischer Beratung nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalte sowie des Weiterbildungskurses.

Voraussetzung zum Erwerb der Bezeichnung:

Facharztanerkennung in einem Gebiet der unmittelbaren Patientenversorgung.

Weiterbildungszeit:

- 72 Stunden Kurs-Weiterbildung gemäß § 5 Abs. 9 in genetischer Beratung unter Beteiligung einer Humangenetikerin oder eines Humangenetikers.
Diese Voraussetzung gilt auch als erfüllt, wenn Ärzte nach Facharztanerkennung eine mindestens 5-jährige durchgehende einschlägige fachärztliche Tätigkeit nachweisen und
- 10 praktische Übungen unter Anleitung eines Weiterbildungsermächtigten für Genetische Beratung gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 oder
- 80 Stunden Kurs-Weiterbildung gemäß § 5 Abs. 9 in Psychosomatischer Grundversorgung

Weiterbildungsinhalt:

Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- genetischen Grundlagen
- methodischen Aspekten der genetischen Beratung
- der genetischen Risikobestimmung
- psychosozialen und ethischen Aspekten der genetischen Beratung
- fachbezogenen genetischen Testverfahren
- pharmakologische Tests

Schriftliche Prüfung

Abweichend von § 14 wird der erfolgreiche Abschluss der Weiterbildung durch eine schriftliche Prüfung belegt, in welcher das Kammermitglied anzugeben hat, welche der mit den Fragen vorgelegten Antworten es für zutreffend hält (Multiple-Choice-Verfahren).

Übergangsbestimmung

Wer über das Recht zum Führen der Zusatzbezeichnung Medizinische Genetik verfügt, darf auch die Bezeichnung "Genetische Beratung" führen.

Bis zum 10.07.2016 bedarf es keines Nachweises einer mindestens fünfjährigen durchgehenden einschlägigen fachärztlichen Tätigkeit nach Facharztanerkennung.

Abschnitt A § 20 Abs. 5 findet keine Anwendung.

¹ Bezeichnung eingeführt

Name, Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Seite 1/1

10. Genetische Beratung – fachgebunden (Zusätzliche Weiterbildung in allen Gebieten der unmittelbaren Patientenversorgung)

| Weiterbildungsinhalte Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in | Bemerkungen des/der Weiterbildungsermächtigten | Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten erworben Datum / Unterschrift des WB-Ermächtigten |
|--|--|--|
| genetischen Grundlagen | | |
| methodischen Aspekten der genetischen Beratung | | |
| der genetischen Risikobestimmung | | |
| psychozialen und ethischen Aspekten der genetischen Beratung | | |
| fachbezogenen genetischen Testverfahren | | |
| pharmakogenetischen Tests | | |

Dokumentationsbogen

Datum/Unterschrift des/der WB-Ermächtigten

Richtlinien über den Inhalt der Weiterbildungsordnung vom 27.11.2004, in Kraft getreten am 01.05.2005, zuletzt geändert am 01.02.2012